



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0833**

Titel **Staatsgebäude, Mobiliarversicherung.**

Datum 02.06.1905

P. 301–302

[p. 301]

A. Der Beschluß des Regierungsrates vom 11. Mai 1905 betreffend die Neuinventarisierung des Mobiliars, der Instrumente, Bibliotheken, Sammlungen etc. des Staates auf 1. Juni 1905 ist sämtlichen Direktionen übermittelt worden.

B. Die Finanzdirektion hat nun bezüglich dieses Beschlusses eine Eingabe der Staatsbuchhaltung zur Kenntnis gebracht, in der u. a. folgendes ausgeführt ist:

Gemäß der Verordnung betreffend Inventarisierung des Staatsvermögens vom 25. Januar 1871 ist je alle 10 Jahre ein neues Inventar über das gesamte Staatsvermögen aufzunehmen. Das letzte Mal geschah dies auf den 31. Dezember 1900, es wiederholt sich somit dieser Vorgang auf den 31. Dezember 1910. In der Zwischenzeit sind die Bestandsänderungen in den Inventuren alljährlich im Zuwachs oder Abgang zu zeigen und es ist der Stand auf 1. Januar neu anzugeben als Grundlage für die betreffende Vermögensrechnung.

Entsprechend diesen Vorschriften sind die vorhandenen Inventarbogen eingerichtet und zwar für eine fünfjährige Benutzung. Eine Einteilung für den zehnjährigen Gebrauch ist des zu großen Umfanges wegen nicht möglich.

Da nun mit 31. Dezember 1904 («Stand 1. Januar 1905») die Bogen ausgenutzt worden sind, wurden im Laufe dieses Frühjahres neue Exemplare angefertigt für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis 1. Januar 1910 und dem Verlag der Zentralstelle übergeben.

Durch den Regierungsratsbeschluß vom 11. Mai 1905 (No. 704) wird nun die Regel und Vorschrift, daß die Inventarrevision je auf Ende des Jahres zu erfolgen habe, durchbrochen. Es erscheint indes nicht richtig, wenn von dem bisher üblichen Termine, der doch zusammenfallen muß mit dem Rechnungsabschluß (31. Dezember), abgewichen wird; sollte aber der zitierte Regierungsbeschluß strikte befolgt werden müssen, so würde im Jahre 1905 eine zweimalige Inventarrevision stattzufinden haben, wofür die Inventar- // [p. 302] bogen nicht eingerichtet sind. Es dürfte daher genügen, wenn zwar die Revision etwa im Juni stattfinden würde, aber nur zu Versicherungszwecken, d. h. nur so, daß diejenigen Gegenstände, die bisher in den Inventaren nicht enthalten waren, in einem gewöhnlichen Verzeichnis spezifiziert und so zur Versicherung angemeldet würden. Die Eintragung ins Inventar selbst hätte dann ordnungsgemäß erst auf Schluß des Jahres mit den übrigen bis dahin noch eintretenden Änderungen zu geschehen.

Um für die Zukunft den Zweck sicher zu erreichen, daß der ganze Inventarbestand versichert sei, sollte den mit der Führung der Spezial-Inventare betrauten Amtsstellen vorgeschrieben werden, den mit Jahresschluß jeweilen sich ergebenden Mehrbetrag des Inventarwertes versichern zu lassen.



Die Amtsstellen sollten auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Übertrag vom alten, ausgelaufenen Inventar in das neue ganz konform dem Abschlusse des alten Inventars zu erfolgen habe.

Der Regierungsrat,
in Zustimmung zu den obigen Ausführungen,

beschließt:

Mitteilung an sämtliche Direktionen des Regierungsrates zu Händen der ihnen unterstellten, das Staatsinventar nachführenden Amtsstellen mit dem Auftrag zur Nachachtung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]